



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1998

urn:nbn:de:hbz:466:1-25164



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang
Chemie

an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Vom 26. März 1998

(ABI. NRW. 2 1998, S. 544)

31. Juli 1998

Jahrgang 1998

Nr. 11

**Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Chemie
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Vom 26. März 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen, Freiversuch
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Aberkennung des Diplomgrades
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im integrierten Studiengang Chemie. Durch die Diplomprüfung I soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung praxisorientierter Probleme die geeignete wissenschaftliche Methode auszuwählen und sachgerecht anzuwenden. Durch die Diplomprüfung II soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu erarbeiten und anzuwenden.
- (2) Das Studium, das mit der Diplomprüfung I abgeschlossen wird, soll die Studierenden durch verstärkten Praxisbezug im Hauptstudium auf ihr späteres Berufsfeld vorbereiten und sie befähigen, in der industriellen Produktion, der Verarbeitung und Anwendung chemischer Erzeugnisse oder in der chemischen Analytik fachliche Aufgaben zu übernehmen und selbständig zu lösen.
- (3) In dem Studium, das mit der Diplomprüfung II abgeschlossen wird, erfolgt die Ausbildung in enger Verknüpfung von Forschung und Lehre. Dabei sollen die Studierenden insbesondere befähigt werden, Fragestellungen der Chemie wissenschaftsgerecht zu bearbeiten und die Ergebnisse ihrer Tätigkeit kritisch zu beurteilen.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung I bestanden, verleiht der Fachbereich den Diplomgrad „Diplom-Ingenieurin“ (Dipl.-Ing.) Chemieingenieurwesen oder „Diplom-Ingenieur“ (Dipl.-Ing.) Chemieingenieurwesen. Ist die Diplomprüfung II bestanden, verleiht der Fachbereich den Diplomgrad „Diplom-Chemikerin“ (Dipl.-Chem.) oder „Diplom-Chemiker“ (Dipl.-Chem.). Auf Antrag der Studentin oder des Studenten ist in der Diplomurkunde die Studienrichtung anzugeben.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluß des Hauptstudiums I beträgt – einschließlich der Diplomprüfung I – sieben Semester, einschließlich eines gegebenenfalls durchzuführenden Praxissemesters acht Semester. Die Regelstudienzeit bis zum Abschluß des Hauptstudiums II beträgt – einschließlich der Diplomprüfung II – neun Semester.
- (2) Bei den im Studienplan genannten Angaben über die Semesterwochenstunden für die Praktika entfällt ein Drittel auf Rüstzeiten. Bei der Berechnung des Studiumumfangs von Grund- und Hauptstudium ist dieses daher in Abzug zu bringen.
- (3) Der Studiumumfang im Grundstudium beträgt 104 Semesterwochenstunden.
- (4) Der Studiumumfang beträgt im Hauptstudium I im Mittel für die drei Studienrichtungen 55 Semesterwochenstunden, im Hauptstudium II im Mittel für die zwei Studienrichtungen 95 Semesterwochenstunden. Davon entfallen mehr als 50 v. H. auf den Wahlpflichtbereich.
- (5) Zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen in anderen Studiengängen stehen ca. 16 (H I) bzw. 20 Semesterwochenstunden (H II) zur Verfügung.
- (6) Das Gesamtstudiumvolumen beträgt im Studiengang D I höchstens 175 Semesterwochenstunden und im Studiengang D II höchstens 219 Semesterwochenstunden.

Prüfungen, Prüfungsfristen, Freiversuch

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, daß die Diplom-Vorprüfung bei Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters und die Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit in der Regel mit Abschluß des siebten/achten (Abschluß „Dipl.-Ing.“) bzw. neunten Studiensemesters (Abschluß „Dipl.-Chem.“) vollständig abgelegt sein können. Die Diplomprüfung soll grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Die Prüfungen finden in festen Prüfungszeiten in der Regel zu Beginn und am Ende eines jeden Semesters statt. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuß festgelegt und mindestens drei Monate vorher durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Leistungsnachweise des Hauptstudiums und Fachprüfungen der Diplomprüfung können erst nach bestandener Diplom-Vorprüfung abgelegt werden.
- (4) Die Meldung zu den Prüfungen hat jeweils mindestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 17) beim Prüfungsausschuß zu erfolgen.
- (5) Für die Ablegung von Fachprüfungen und den Erwerb von Leistungsnachweisen sind in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen (sofern diese in Form einer Klausurarbeit oder in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt werden).
- (6) Freiversuch
1. Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem unter Punkt 7 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
 2. Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
 3. Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
 4. Ferner bleiben Fachsemester bis zu zwei Semestern unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.
 5. Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Punkten 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Fachprüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
 6. Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird die bessere Fachnote auf dem Zeugnis ausgewiesen und bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrundegelegt.
 7. Fachprüfungen können auf Antrag des Prüflings als Freiversuch gewertet werden, wenn der Prüfling für die Fachprüfungen des Hauptstudiums folgenden Zeitpunkt wählt:

Hauptstudium I

1. Studienrichtung „Chemische Labortechnik“:
 - a) Instrumentelle Analytik und Angewandte Molekülspektroskopie Ende des sechsten Semesters.
 - b) Meßwerterfassung und -verarbeitung sowie Praxis der Labordatenerfassung Ende des sechsten Semesters.
 - c) Organische Chemie Ende des sechsten Semesters.
2. Studienrichtung „Chemie und Technologie der Beschichtungsstoffe“:
 - a) Chemie und Technologie der Lackrohstoffe Ende des fünften Semesters.
 - b) Lackherstellungs- und Auftrags-technologie Ende des sechsten Semesters.
 - c) Meß- und Prüfverfahren Ende des sechsten Semesters.
3. Studienrichtung „Kunststoffe“:
 - a) Chemie und Technologie der Kunststoffe Ende des sechsten Semesters.
 - b) Instrumentelle Analytik der Polymere Ende des sechsten Semesters.
 - c) Kunststoffverarbeitung Ende des sechsten Semesters.

Hauptstudium II

1. Studienrichtung „Chemie“:
 - a) Anorganische Chemie Ende des siebten Semesters.
 - b) Organische Chemie Ende des achten Semesters.
 - c) Physikalische Chemie Ende des siebten Semesters.
 - d) Technische Chemie Ende des achten Semesters.
2. Studienrichtung „Chemische Technik“:

Bei Wahl der Wahlpflichtfächer (A):

 - a) Anorganische Chemie Ende des siebten Semesters.
 - b) Organische Chemie Ende des sechsten Semesters.
 - c) Physikalische Chemie Ende des siebten Semesters.
 - d) Technische Chemie Ende des achten Semesters.

Bei Wahl der Wahlpflichtfächer (B):

 - a) Anorganische Chemie Ende des siebten Semesters.
 - b) Organische Chemie Ende des sechsten Semesters.
 - c) Physikalische Chemie Ende des siebten Semesters.
 - d) Technische Chemie Ende des achten Semesters.
 - e) Betriebswirtschaft Ende des achten Semesters.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 13 einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und ihre Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt an der Universität – Gesamthochschule Paderborn eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen und Prüfern vorschlagen. Der Prüfungsausschuß hat dafür Sorge zu tragen, daß die Prüfungsverpflichtung auf die an der Ausbildung beteiligten Lehrenden nach Möglichkeit gleichmäßig verteilt wird. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Bekanntgabe durch Aushang genügt.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. An Stelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Chemie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(8) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend. Für die Organisation und die Durchführung der Einstufungsprüfung ist entsprechend der Ordnung für die Einstufungsprüfung der Prüfungsausschuß zuständig.

§ 8

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden. Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat nach erfolgter Zulassung und Meldung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Bei nicht erfolgter Abmeldung nach § 8 Abs. 1 müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder den Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers oder von Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), die Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für den integrierten Studiengang Chemie eingeschrieben oder als eingeschriebener Student einer anderen Hochschule an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für diesen Studiengang gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. je einen Leistungsnachweis für folgende Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung erbracht hat:

Allgemeine Chemie,
Analytische Chemie II,
Anorganische Chemie III,
Experimentalphysik II,
Instrumentelle Analytik I,
Makromolekulare Chemie I,
Mathematik für Chemiker II,
Organische Chemie II,
Physikalische Chemie Grundpraktikum,
Technische Chemie I.

Die Zulassungsvoraussetzungen nach Satz 1 werden im Falle des § 7 Abs. 8 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch und

3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in dem Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
 4. gegebenenfalls eine Erklärung, daß die Kandidatin oder der Kandidat einer Gruppenprüfung widerspricht.
- (3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen erfolgt durch schriftlichen Antrag, der an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten ist. Die Kandidatin oder der Kandidat kann zu der Fachprüfung nur zugelassen werden, wenn der Antrag mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen ist. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die Kandidatin oder der Kandidat bis zu der Meldung zur letzten Fachprüfung sämtliche in § 9 bezeichneten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in dem Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das angestrebte Hauptstudium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung I erstreckt sich auf folgende Fächer:
 - a) In der Studienrichtung „Chemische Labortechnik“:
 1. Grundzüge der Anorganischen und Analytischen Chemie,
 2. Grundzüge der Organischen Chemie,
 3. Grundzüge der Instrumentellen Analytik (qualifizierendes Fach),
 4. Experimentalphysik oder Grundzüge der Makromolekularen Chemie oder Grundzüge der Physikalischen Chemie oder Grundzüge der Technischen Chemie.
 - b) In den Studienrichtungen „Chemie und Technologie der Beschichtungstoffe“ sowie „Kunststoffe“:
 1. Grundzüge der Anorganischen und Analytischen Chemie,
 2. Grundzüge der Organischen Chemie,
 3. Grundzüge der Makromolekularen Chemie (qualifizierendes Fach),
 4. Experimentalphysik oder Grundzüge der Instrumentellen Analytik oder Grundzüge der Physikalischen Chemie oder Grundzüge der Technischen Chemie.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung II erstreckt sich auf folgende Fächer:
 1. Grundzüge der Anorganischen und Analytischen Chemie,
 2. Grundzüge der Organischen Chemie,
 3. Grundzüge der Physikalischen Chemie (qualifizierendes Fach),
 4. Experimentalphysik.

(4) Die Diplom-Vorprüfung besteht in jedem Prüfungsfach aus einer mündlichen Prüfung (§ 12). Die einzelnen Fachprüfungen können an verschiedenen Prüfungsterminen studienbegleitend abgelegt werden. Die Gegenstände der Fachprüfungen werden durch die Inhalte der den jeweiligen Fächern zuzuordnenden Lehrveranstaltungen bestimmt.

(5) Die genauen Termine der Fachprüfungen werden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, bekanntgegeben.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Die einzelnen Fachprüfungen finden als mündliche Prüfungen statt. Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 3) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

(2) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat und Fach ca. 40 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden als Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse beschränken oder Zuhörerinnen und Zuhörer ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sonst nicht gewährleistet ist. Die Gründe sind protokollarisch festzuhalten. Die Zulassung von Hörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote lautet

bei einer Bewertung bis 1,5	= sehr gut,
bei einer Bewertung über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einer Bewertung über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einer Bewertung über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einer Bewertung über 4,0	= nicht ausreichend.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

Die Fachprüfungen, die gemäß § 13 Abs. 2 nicht bestanden sind oder gemäß § 8 Abs. 1 oder 3 als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.

§ 15

Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Studierende, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NW. S. 596), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1984 (GV. NW. S. 300), die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie nach dem Grundstudium in dem integrierten Studiengang Chemie den erfolgreichen Abschluß von Brückenkursen in drei Fächern nachweisen und die für das Hauptstudium II qualifizierende Diplom-Vorprüfung (§ 11 Abs. 3) bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 16

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten mündlichen Fachprüfung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote sowie die Angabe enthält, ob sich die Kandidatin oder der Kandidat für das Hauptstudium I oder das Hauptstudium II qualifiziert hat. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte mündliche Fachprüfung erbracht ist. In den Fällen des § 15 ist das Zeugnis erst nach Eintragung des Vermerks über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife auszuhändigen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung I beziehungsweise die Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung II oder I besitzt.

2. an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für den integrierten Studiengang Chemie eingeschrieben oder als eingeschriebene Studentin bzw. eingeschriebener Student einer anderen Hochschule gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithöherin bzw. Zweithörer für diesen Studiengang zugelassen ist,
3. die entsprechend qualifizierende Diplom-Vorprüfung in dem integrierten Studiengang Chemie oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
4. Leistungsnachweise für folgende Lehrveranstaltungen erbracht hat:
 - a) Für die Diplomprüfung I, Studienrichtung „Chemische Labortechnik“:
Instrumentelle Analytik II,
Meßwerterfassung und Verarbeitung,
Organische Chemie IV.
 - b) Für die Diplomprüfung I, Studienrichtung „Chemie und Technologie der Beschichtungsstoffe“:
Lackrezeptierung,
Praktikum zu Instrumentelle Analytik,
Schwerpunktfach.
 - c) Für die Diplomprüfung I, Studienrichtung „Kunststoffe“:
Kunststoffverarbeitung I oder Meß- und Regelungstechnik,
Informatik I oder Kunststoffanalytik I,
Schwerpunktfach.
 - d) Für die Diplomprüfung II, Studienrichtung „Chemie“:
Anorganisch-chemisches Praktikum für Fortgeschrittene,
Organisch-chemisches Praktikum für Fortgeschrittene,
Physikalisch-chemisches Praktikum für Fortgeschrittene,
Polymer-Reaktionstechnik,
Technische Chemie V/Verfahrenstechnik I oder
Technische Chemie V/Verfahrenstechnik II.
 - e) Für die Diplomprüfung II, Studienrichtung „Chemische Technik“:
Anorganisch-chemisches Praktikum für Fortgeschrittene,
Organisch-chemisches Praktikum für Fortgeschrittene,
Physikalische Chemie III,
Technisch-chemisches Praktikum für Fortgeschrittene.
Bei Wahl der Wahlpflichtfächer (A):
Polymer-Reaktionstechnik,
Verfahrenstechnik II (Praktikum).

Bei Wahl der Wahlpflichtfächer (B):
Betriebswirtschaftslehre.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist mindestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Bezeichnung der gewählten Prüfungsfächer gemäß § 18 und gegebenenfalls der Zusatzfächer gemäß § 21,
3. das Studienbuch und
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Chemie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
1. den mündlichen Prüfungen (für die Dauer gilt § 12 Abs. 2 entsprechend) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
 2. der Diplomarbeit.
- Sie wird zeitlich in der genannten Reihenfolge abgenommen.
- (2) Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung I – Studienrichtung „Chemische Labortechnik“ – erstrecken sich auf folgende Fächer:
1. Instrumentelle Analytik und Angewandte Molekülspektroskopie.
 2. Organische Chemie.
 3. Meßwerterfassung und -verarbeitung sowie Praxis der Labordatenerfassung.
- Die Diplomarbeit ist in einem der geprüften Fächer anzufertigen.
- (3) Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung I – Studienrichtung „Chemie und Technologie der Beschichtungsstoffe“ – erstrecken sich auf folgende Fächer:
1. Chemie und Technologie der Lackrohstoffe.
 2. Lackherstellungs- und Auftragstechnologie.
 3. Meß- und Prüfverfahren.
- Die Diplomarbeit ist in einem der geprüften Fächer anzufertigen.
- (4) Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung I – Studienrichtung „Kunststoffe“ – erstrecken sich auf folgende Fächer:
1. Chemie und Technologie der Kunststoffe.
 2. Kunststoffverarbeitung.
 3. Instrumentelle Analytik der Polymere.
- Die Diplomarbeit ist in einem der geprüften Fächer anzufertigen.
- (5) Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung II – Studienrichtung „Chemie“ – erstrecken sich auf folgende Fächer:
1. Anorganische Chemie.
 2. Organische Chemie.
 3. Physikalische Chemie.
 4. Technische Chemie.
- Die Diplomarbeit ist in einem der geprüften Fächer anzufertigen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.
- (6) Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung II – Studienrichtung „Chemische Technik“ – erstrecken sich auf folgende Fächer:
- Bei Wahl der Wahlpflichtfächer (A):
1. Anorganische Chemie.
 2. Organische Chemie.
 3. Physikalische Chemie.
 4. Technische Chemie.
- Bei Wahl der Wahlpflichtfächer (B):
1. Anorganische Chemie.
 2. Organische Chemie.
 3. Physikalische Chemie.
 4. Technische Chemie.
 5. Betriebswirtschaft.
- Die Diplomarbeit ist in einem der geprüften Fächer anzufertigen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.
- (7) Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung sind innerhalb eines Prüfungszeitraumes durchzuführen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Bedingungen für einen „Freiversuch“ (s. § 4 Abs. 6) erfüllt sind. Die Gegenstände der mündlichen Prüfungen werden durch die Inhalte der ihnen zuzuordnenden Lehrveranstaltungen bestimmt.
- (8) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Eine Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden entsprechend dem Prüfungszweck nach § 1 Abs. 2 und 3 zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor sowie jeder Habilitierten und jedem Habilitiertem mit Lehrbefugnis, die bzw. der im integrierten Studiengang Chemie in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit beantragt und zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Kandidatin oder des Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit kann erst nach Bestehen der mündlichen Diplompriifung ausgegeben werden. Diese soll innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß der mündlichen Prüfung begonnen werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Verlängerung dieser Frist zulassen. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für eine experimentelle Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Der Umfang der Diplomarbeit sollte 70 Seiten nicht überschreiten.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in dreifacher Ausfertigung abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll die Professorin oder der Professor sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Beträgt jedoch die Differenz der beiden Noten mehr als 2.0 wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Beurteilt einer der beiden Prüfer die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“, so entscheidet ein dritter vom Prüfungsausschuß benannter Prüfer über die Annahme der Arbeit. Bei positiver Entscheidung bleibt die nicht ausreichende Note unberücksichtigt und als Ergebnis gilt das arithmetische Mittel der beiden übrigen Noten. Die Bewertung der Diplomarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 21 Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. Im übrigen gilt § 13 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 13 Abs. 3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet wird und keine Fachnote schlechter als 1,3 ist.

§ 23 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die mündlichen Prüfungen können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen zweimal, die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) § 6 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 24 Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 16 gilt entsprechend. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Studienrichtung einschließlich der vorgeschriebenen Regelstudienzeit aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 25 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie und Chemietechnik.

§ 29

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1998/99 erstmalig für den integrierten Studiengang Chemie an der Universität – Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben worden sind. Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1998/99 begonnen haben, legen die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1998 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 30

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie vom 6. Oktober 1982 (GABl. NW. S. 499), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. März 1995 (GABl. NW. II S. 227), außer Kraft. § 29 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 13 – Chemie und Chemietechnik – vom 1. 10. und 10. 12. 1997 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 18. 3. 1998 sowie meiner Genehmigung.

Paderborn, den 26. März 1998

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Universitätsprofessor Dr. W. Weber